

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/4/27 Ra 2020/12/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2020

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §56  
B-VG Art20  
DO Wr 1994 §60 Abs1 idF 2016/037  
DVG 1984 §1 Abs1  
DVG 1984 §1 Abs4  
VwGG §34 Abs1  
VwGVG 2014 §27  
VwRallg

## Rechtssatz

Der Beamte hat seine Freistellung vom Dienst für einen bestimmten Tag beantragt. Es war daher gemäß § 60 Wr DO 1994 über die gewünschte Freistellung zu entscheiden. Dabei stellt das Ansprechen der Gewährung einer Dienstfreistellung die Geltendmachung eines subjektiven Rechtes des Beamten gegenüber seinem Dienstgeber dar (vgl. VwGH 30.4.2014, 2013/12/0206). Die dafür maßgeblichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 1 Abs. 1 DVG 1984) sind einer Regelung im Weisungsweg nicht zugänglich. Sie betreffen nicht das durch Weisung iSd § 1 Abs. 4 DVG 1984 gestaltbare dienstliche Verhalten des Beamten. Die Frage, welche konkreten prozessualen Obliegenheiten den Antragsteller in einem solchen Verfahren treffen, ist bei Erlassung der Entscheidung über den Antrag, welche im Versagungsfall bescheidförmig zu ergehen hat, zu prüfen. Die diesbezügliche Beurteilung der Behörde unterliegt dann auch insoweit der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Ein Auftrag, Belege vorzulegen ist nicht als Anweisung iSd. § 1 Abs. 4 DVG 1984 zu qualifizieren. Es wäre auch - weil dazu schon abstrakt keine Zuständigkeit eines Vorgesetzten in Betracht kommt - eine weisungsförmig ergangene Anordnung zur Regelung eines solchen Verfahrensschrittes (oder ähnlicher Verfahrensschritte) für ein bestimmtes Verfahren (oder für eine Vielzahl von zukünftigen Verfahren) rechtsunwirksam.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide/individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht  
VwRallg9/2 Organisationsrecht Diverses Weisung Aufsicht VwRallg5/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020120016.L01

## Im RIS seit

01.07.2020

## Zuletzt aktualisiert am

01.07.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)